

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/1174 Nr. 2.18 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung**  
**(EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl**

— KOM(91) 269 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 7849/91«

### **A. Problem**

Mit der verstärkten Produktion von Olivenöl in den Mitgliedstaaten sind Agenturen, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben für die Erzeugung wahrnehmen, notwendig geworden. Die bislang geltenden Regelungen enthalten noch einen eingeschränkten Aufgabenbereich dieser Einrichtungen. Zudem besteht ein Regelungsbedarf zur Finanzierung der Agenturen.

### **B. Lösung**

Der Verordnungsvorschlag sieht neben der Erweiterung der Aufgaben dieser Agenturen die anteilige Finanzierung zu 50 % zum Gemeinschaftshaushalt vor.

**Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Keine Angaben der Antragsteller

### **D. Kosten**

Die Kosten für den EAGFL werden für 1992 auf 12,5 Mio. ECU, ab 1993 bis 1996 auf jährlich 13,5 Mio. ECU beziffert.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in  
Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvor-  
schlag abgelehnt wird.

Bonn, den 19. Februar 1992

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Siegfried Hornung**

Vorsitzender

**Ulrich Heinrich**

Berichterstatler

## KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 269 endg.

Brüssel, den 17. Juli 1991

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl**

(von der Kommission vorgelegt)

**Begründung**

Gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl richtet jeder Mitgliedstaat, dessen Produktion im Laufe eines Bezugszeitraums 3 000 Tonnen übersteigt, eine besondere Agentur ein, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der Beihilferegelung für die Olivenölerzeugung wahrnimmt. Gemäß Artikel 1 Abs. 5 dieser Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Januar 1992 fest, wie die tatsächlichen Ausgaben der Agentur vom Wirtschaftsjahr 1992/93 an finanziert werden.

Um das regelmäßige Funktionieren der Agentur sowie ihre in der Verordnung vorgeschriebene Verwaltungsautonomie zu gewährleisten, sollten 50 % ihrer tatsächlichen Ausgaben aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt werden.

Außerdem sollte, um die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der verschiedenen Gemeinschaftsregelungen im Olivenölsektor besser zu gewährleisten, vorgesehen werden, den Aufgabenbereich der Kontrollagenturen auf die Kontrollen aller einschlägigen Gemeinschaftsbeihilfen mit Ausnahme der Ausführerstattungen auszuweiten.

Um die Organisation und Arbeit der Agenturen besser verfolgen zu können und zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kontrollen, sollte die Kommission eine Vertretung in die Leitungsinstanzen entsenden können; außerdem muß für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung bestehen, die nötigen Konsequenzen aus den Feststellungen der Agenturen zu ziehen und die Kommission regelmäßig über die entsprechenden Ergebnisse zu unterrichten.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../91 des Rates  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsregelungen im Olivenölsektor besser zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Agenturen mit der Durchführung der Kontrollen aller einschlägigen Gemeinschaftsbeihilfen mit Ausnahme der Ausfuhrerstattungen zu betrauen.

Damit die Kommission Organisation und Arbeit dieser Agentur besser verfolgen kann, muß sie die Möglichkeit haben, in den Leitungsinstanzen vertreten zu sein.

Um eine bestmögliche Weiterverfolgung der Konsequenzen im Anschluß an die Kontrollen durch die Agenturen sicherzustellen, ist zwischen Mitgliedstaat und Kommission ein Informationsaustausch vorzusehen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 200/90<sup>4)</sup>, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Januar 1992 fest, wie die tatsächlichen Ausgaben der Agenturen vom Wirtschaftsjahr 1992/93 an finanziert werden. Wegen der vielfältigen Aufgaben dieser Agenturen und ihrer Bedeutung für die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsregelung ist eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben vorzusehen, um ein effizientes und regelmäßiges Arbeiten und die in der Verordnung vorgeschriebene Verwaltungsautonomie zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C vom ..., S. ....

<sup>2)</sup> ABl. Nr. ... vom ..., S. ....

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 3. August 1984, S. 11.

<sup>4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. Januar 1990, S. 6.

1. Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Erzeugermitgliedstaat richtet entsprechend seiner Rechtsordnung eine besondere Agentur ein, die bestimmte Aufgaben und Kontrollen im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfen im Olivenölsektor mit Ausnahme der Ausfuhrerstattungen wahrnimmt.“

2. Artikel 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsregelung im Olivenölsektor, insbesondere gemäß dem in Absatz 4 genannten Tätigkeitsprogramm, muß die in Absatz 1 bezeichnete Agentur

- nachprüfen, ob die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenöl-erzeugerorganisationen handeln;
- die zugelassenen Mühlen kontrollieren;
- unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit des Mitgliedstaats überprüfen, ob die in der Anbauerklärung und in den Anträgen auf Beihilfen enthaltenen Angaben der Wirklichkeit entsprechen;
- Nachforschungen über die Bestimmung des Olivenöls und des Oliventresteröls sowie ihrer Nebenprodukte anstellen;
- auf nationaler Ebene die Angaben einholen, überprüfen und auswerten, die für die Feststellung der Erträge nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 erforderlich sind;
- statistische Erhebungen über Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch von Olivenöl und Oliventresteröl durchführen;
- die anerkannten Abfüllbetriebe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl sowie gegebenenfalls die gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anerkannten berufsständischen Stellen kontrollieren;
- Nachforschungen über den Ursprung von eingeführtem Olivenöl und Oliventresteröl anstellen;

- Ankauf, Lagerung und Verkauf des Olivenöls durch die in Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsstellen überwachen;
  - bei den Konservenherstellern gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven Kontrollen durchführen;
  - die gemäß Artikel 20 d Abs. 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG getroffenen Lagerhaltungsmaßnahmen kontrollieren;
  - besondere Untersuchungen durchführen, die entweder von dem Mitgliedstaat mit Einverständnis der Kommission oder von der Kommission selbst in Auftrag gegeben werden<sup>5)</sup>.
3. Dem Artikel 1 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Die Kommission kann an den Beratungen der Leitungsinstanzen der Agentur teilnehmen. Ihr Vertreter nimmt an der Abstimmung jedoch nicht teil.“
4. In Artikel 1 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „Regelung für die Erzeugungsbeihilfe“ durch die Worte „Gemeinschaftsregelung“ ersetzt.
5. Dem Artikel 1 Abs. 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:
- „Die Mitgliedstaaten ziehen so bald wie möglich die nötigen Konsequenzen aus den Feststellungen der Agentur.
- Sie teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen mit, welche Folgemaßnahmen sie aufgrund der Feststellungen der Agentur getroffen und welche Sanktionen sie verhängt haben.
- Diese Mitteilung hat keine Auswirkungen auf die Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991<sup>1)</sup>.“
6. Artikel 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „Vom Wirtschaftsjahr 1992/93 an werden die tatsächlichen Ausgaben der Agentur zu 50 % aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt.

<sup>5)</sup> ABL Nr. L 67 vom 14. März 1991, S. 11.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, gemäß den, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzulegenden, Bedingungen einen Teil der für sie anfallenden finanziellen Lasten mit Mitteln zu finanzieren, die sie von den im Olivenölsektor gewährten Gemeinschaftsbeihilfen einbehalten.“

7. In Artikel 1 Abs. 6 Unterabs. 1 werden die Worte „eingrichtet worden ist und“ gestrichen. Im zweiten Unterabsatz werden die Worte „die Einrichtung und“ gestrichen.
8. In Artikel 2 Buchstabe b werden die Worte „einer Erzeugerorganisation angeschlossen“ gestrichen.
9. In Artikel 2 Buchstabe d werden die Worte „dieser Verordnung“ durch „der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84“ ersetzt.
10. Dem Artikel 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Gemäß diesem Artikel ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Verbrauchsbeihilferegel, insbesondere wenn festgestellt wird, daß

- ein anerkannter Abfüllbetrieb den Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78, insbesondere in den Fällen des Artikels 3, nicht nachgekommen ist,
- eine anerkannte berufsständische Stelle den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung nicht nachgekommen ist.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Sondermaßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen gemäß Artikel 12, 13, 20 a und 20 d der Verordnung Nr. 136/66/EWG.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

**FICHE FINANCIERE**

**Concernant: Proposition de règlement du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 2262/84 prévoyant des mesures spéciales dans le secteur de l'huile d'olive.**

1. *Ligne budgétaire:*      B2-5110      Actions de contrôle et de lutte contre la fraude  
                                      B8-2510      Dépenses d'appui et de soutien

2. *Base juridique:*  
     Article 43

3. *Classification:*                                      Dépense obligatoire

4. *Objectifs de la mesure et description de l'action:*  
     La proposition établit, à partir de la campagne 1992/93 et pour les campagnes suivantes, la méthode de financement des agences de contrôle dans le secteur de l'huile d'olive dans l'objectif de garantir pour l'avenir leur fonctionnement régulier.

5. *Méthode de calcul:*

5.1 *Nature de la dépense:* Cofinancement des dépenses nationales effectives.

5.2 *Part du financement communautaire:* 50 %.

5.3 *Calcul:* Sur base de l'expérience acquise dans le cadre du fonctionnement des agences et des dépenses en résultant, et en prenant en considération l'élargissement de leur compétence à l'ensemble du secteur de l'huile d'olive — élargissement qui entraînerait des dépenses supplémentaires à partir de 1993 — le coût à rythme de croisière, à charge du budget communautaire est estimé à 13,5 mécu/an (prix '91).

6. *Incidence financière sur les crédits opérationnels:* (ligne B2-5110) (2)

6.1 *Echéancier des crédits d'engagement et de paiement* (mio ECU)

| <u>Exercice</u> | <u>CE/CP</u> |
|-----------------|--------------|
| 1992            | 12,5 (1)     |
| 1993            | 13,5         |
| 1994            | 13,5         |
| 1995            | 13,5         |
| 1996            | 13,5         |
| Total 92-96     | 66,5         |

6.2 *Financement pendant l'exercice en cours:* Assuré par le régime en cours.

7. *Observations:*

(1) Prévu dans l'APB 1992.

(2) A ces dépenses opérationnelles il faudrait ajouter des dépenses d'appui et de soutien s'élevant à partir de 1993 à environ 150 000 ECU/an et visant à couvrir les frais d'audit et des missions. Pour 1992 un montant de 100 000 écus est prévu dans l'APB 1992.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 269 endg.

**DOKUMENTE**

**DE**

**03**

---

Katalognummer: CB-CO-91-310-DE-C

ISBN 92-77-74232-1

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg

**Bericht des Abgeordneten Ulrich Heinrich****I.****1. Beratungsgang**

Die Vorlage der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 19. September 1991 — Drucksache 12/1174 Nr. 2.18 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den EG-Ausschuß überwiesen.

Der EG-Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Januar 1992 beraten und empfiehlt einstimmig, den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 19. Februar 1992 beraten.

**2. Inhalt der Vorlage**

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht die Erweiterung der Aufgaben von Agenturen vor, um die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsregelungen im Olivensektor besser zu gewährleisten.

Ziel des Vorschlags ist es, die Aufgaben so zu erweitern, daß alle Bereiche im Rahmen der Gemeinschaftshilfe im Olivensektor (mit Ausnahme der Ausfuhrerstattungen) einbezogen werden.

Wegen der vielfältigen Aufgaben dieser Agenturen und ihrer Bedeutung als Kontrollelement für die

Kommission wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben wie in dem Vorschlag festgelegt.

**3. Beratung im 10. Ausschuß**

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einvernehmlich festgestellt, daß der Vorschlag unannehmbar ist.

Bei der Beratung im Ausschuß wurden auch die Ausgestaltungen der vorgesehenen Regelungen über die Kontrolle im Olivenbereich kritisiert. Insbesondere wurde die Beteiligung der EG-Kommission in den Leitungsinstanzen überwiegend ablehnend bewertet.

Die beabsichtigte anteilige Finanzierung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Olivenbereich stieß auf entschiedene Ablehnung.

Seitens des Ausschusses — der sich insoweit der Bewertung durch die Bundesregierung uneingeschränkt anschloß — bestehen hier grundsätzliche Bedenken, die generelle Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zu durchbrechen, die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik selbst zu finanzieren.

**II.**

Der Ausschuß empfiehlt daher einvernehmlich, die Bundesregierung aufzufordern, bei der weiteren Verhandlung in den EG-Gremien die Verordnung abzulehnen.

Bonn, den 19. Februar 1992

**Ulrich Heinrich**

Berichterstatler